

Möglichkeiten zum Rentenantritt

Die verschiedenen Rentenarten

Die reguläre Altersrente

Altersrenten für langjährig
und besonders langjährig
Versicherte

Altersrente für
schwerbehinderte Menschen

Erwerbsminderungsrente

Wahlfreiheit

Weiterbeschäftigung
bei vorzeitigem
Rentenbezug

mit Vollrente

mit Teilrente

Späterer
Rentenbezug nach
Erreichen der
Regelaltersgrenze

mit Vollrente

mit Teilrente

Wahlfreiheit

Die Optionen

des vorzeitigen oder verspäteten Rentenbezugs und die Kombination mit Voll oder Teilrenten bieten die Möglichkeit

– je nach Gesundheitszustand, Leistungsvermögen, Arbeitsmarktlage und persönlichen Verhältnissen

die Höhe und den Zeitpunkt des Rentenbezugs in gewissem Maß selbst zu bestimmen und auf die eigenen Bedürfnisse anzupassen.

Klärung Rentenanstritt

Wichtige Vorfragen:

1. Ab wann möchte die/der Mitarbeitende Rente bekommen?
2. Will und kann die/der Betreffende Abschläge in Kauf nehmen?

Die Altersrenten

- Regelaltersrente
- Altersrente für besonders langjährig Versicherte
- Altersrente für langjährig Versicherte
- Altersrente für schwerbehinderte Menschen

Die Altersrenten - Voraussetzungen

- Vollendung eines bestimmten Lebensalters
- Mindestversicherungszeit (Wartezeit)

Regelaltersrente

- Versicherungszeit beträgt 5 Jahre
- Altersgrenze 65 - 67 Jahre
ab dem Jahrgang 1964 ist die Anhebung auf das Alter von 67 Jahren vollzogen

Rente für besonders langjährig Versicherte



- Versicherungszeit beträgt 45 Jahre
- Altersgrenze 63 - 65 Jahre
ab dem Jahrgang 1964 ist die Anhebung auf das Alter von 65 Jahren vollzogen
- keine Abschläge
- keine vorzeitige Inanspruchnahme, auch nicht mit Abschlägen

Rente für langjährig Versicherte

- Versicherungszeit beträgt 35 Jahre
- Altersgrenze 65 - 67 Jahre
ab dem Jahrgang 1964 ist die Anhebung auf das Alter von 67 Jahren vollzogen
- Vorzeitige Inanspruchnahme ab 63 Jahren mit Abschlägen

Altersrente für schwerbehinderte Menschen

- Versicherungszeit beträgt 35 Jahre
- Altersgrenze 63 - 65 Jahre
ab dem Jahrgang 1964 ist die Anhebung auf das Alter von 65 Jahren vollzogen
- Schwerbehinderung - Grad der Behinderung (GdB) mindestens 50% zum Rentenbeginn
- Vorzeitige Inanspruchnahme ab 60 - 62 Jahre mit Abschlägen

vorgezogener Rentenbeginn mit Abschlag

- 3,6 % Minderung pro Jahr des vorzeitigen Rentenbezugs
- gilt für die gesamte Laufzeit der Rente - also auch über die Regelaltersgrenze hinaus
- Grundrentenzuschlag ist auch betroffen (wird gewährt bei einer Grundrentenzeit von mindestens 33 Jahren bei unterdurchschnittlichem Verdienst)
- Ausgleich durch zusätzliche Zahlungen von Beiträgen möglich

Späterer Rentenbeginn

- bei Verschiebung des Rentenbeginns über die Regelaltersgrenze hinaus und Ausübung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung, beträgt der Rentenzuschlag für jeden Monat des späteren Rentenbeginns 0,5 %, bei einer Hinausschiebung der Rente für ein Jahr beträgt der Zuschlag damit 6%
- Zusätzlich erhöht sich die Rente durch die laufenden Beitragszahlungen zur Rentenversicherung

Hinzuverdienst

- zu sämtlichen Altersrenten sind seit dem 01.01.2023 die Hinzuverdienstgrenzen entfallen
- bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze besteht grundsätzlich die Rentenversicherungspflicht für die Beschäftigung
- nach Erreichen der Regelaltersgrenze besteht Versicherungsfreiheit, es sei denn der Versicherte verzichtet auf die Versicherungsfreiheit

Altersrente als Teilrente

- Teilrente muss mindestens 10 und höchstens 99,99 % betragen
- Jederzeit neue Festlegung der Teilrente für die Zukunft
- gleitender Wechsel in den Ruhestand: Teilrente mit einer Teilzeitbeschäftigung

Erwerbsminderungsrente

- Regelaltersgrenze nicht erreicht
- Reha vor Rente
- Möglicher Umfang einer Erwerbsfähigkeit auf dem allg. Arbeitsmarkt (Leistungsvermögen)
 - unter 3 Stunden täglich – volle Rente
 - 3 bis unter 6 Stunden täglich – halbe Rente
 - ab 6 Stunden täglich – keine Rente
- bis zur Regelaltersgrenze

Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung

- Versicherungszeit beträgt 5 Jahre
- Vorzeitige Erfüllung der Wartezeit möglich unter bestimmten Voraussetzungen bei:
 - u.a. EM wegen eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit
 - EM vor Ablauf von 6 Jahren nach Beendigung einer Ausbildung
- besondere versicherungsrechtliche Voraussetzung (nicht von belang bei vorzeitiger Erfüllung der Wartezeit)
 - 3 Jahre mit Pflichtbeiträgen in den letzten 5 Jahren vor Eintritt der EM

Rente wegen voller Erwerbsminderung

- Versicherungszeit beträgt 20 Jahre
- voll Erwerbsminderung wenn Tätigkeit in einer anerkannten Werkstätte für behinderte Menschen oder in einer anderen beschützenden Einrichtung ausgeübt wird und der Versicherte wegen Art und Schwere der Behinderung nicht auf dem allg. Arbeitsmarkt tätig sein kann

Erwerbsminderungsrente

- Altersgrenze 63 - 65 Jahre
- vorzeitiger Rentenbeginn mit Abschlag möglich:
- Für jeden Monat beträgt der Abschlag 0,3 Prozent, insgesamt jedoch höchstens 10,8 Prozent
- der Abschlag bleibt regelmäßig auch bei der Folgerente bestehen
- auch hier gibt es Sonderregelungen für langjährig Versicherte:
Ausgenommen sind Versicherte mit 40 Pflichtbeitragsjahren - hier genügt ein Lebensalter von 63 Jahren für eine abschlagsfreie Rente

Erwerbsminderungsrente

- regelmäßig befristete Gewährung, solange die Aussicht besteht, dass sich der Gesundheitszustand wieder bessert
- Befristungsdauer der Rente beträgt regelmäßig 3 Jahre
- Weiterzahlungsantrag erforderlich
- Beginn regelmäßig frühestens mit dem 7. Kalendermonat nach Eintritt der EM
- unbefristete Gewährung wenn es unwahrscheinlich ist, dass die EM behoben werden kann oder nach 9 Jahren einer befristeten Gewährung wegen des Gesundheitszustands

Erwerbsminderungsrente - Hinzuverdienst

- Tätigkeit nur im Rahmen des eingeschränkten Leistungsvermögens zulässig, Ausnahme zulässig bis zur Dauer von 6 Monaten
- Hinzuverdienstgrenzen werden bei Renten wegen teilweiser EM individuell auf Grundlage des höchsten beitragspflichtigen Jahreseinkommens der letzten 15 Jahre ermittelt - mindestens jedoch 37.117,50 € im Jahr 2024
- Bei der vollen EM orientiert sich die Hinzuverdienstgrenze am Durchschnittsentgelt aller gesetzlich Rentenversicherten: im Jahr 2024 beträgt sie 18.558,75 €

arbeitsrechtliche Regelungen nach AVR

- Erreichen der Regelaltersrente - § 19 Abs. 3 AVR AT
 - vorgezogenen Altersrente - § 19 Abs. 2a AVR AT
 - volle Erwerbsminderung - § 18 Abs. 1 AVR AT
 - teilweise Erwerbsminderung - § 18 Abs. 2 AVR AT
 - Weiterbeschäftigung nach Erreichen der Regelaltersgrenze - § 19 Abs. 5 AVR AT
-
- BK Beschluss vom 20.06.24 Anpassung der Regelung in § 19 Abs. 2a AVR AT an die Streichung der Hinzuverdienstgrenzen

Beteiligungsrechte der MAV

- Zustimmungstatbestand des § 35 Abs. 1 Nr. 7 MAVO wenn Mitarbeitende über die Altersgrenze hinaus weiterbeschäftigt werden sollen
- zugleich Zustimmung gemäß § 34 MAVO, da Weiterbeschäftigung auch Tatbestand der Einstellung erfüllt

Rentenantrag - rechtzeitig tätig werden!

- Entscheidungsfindung: Auskunfts- und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung
- Für Renten aus eigener Versicherung - also u.a. für Altersrenten, Erwerbsminderungsrenten- gilt generell eine Antragsfrist von drei Monaten, sobald alle Voraussetzungen für die Rente erfüllt sind. Bei später gestellten Anträgen, kann die Rente in der Regel erst ab dem Antragsmonat beginnen.
- Für den nahtlosen Übergang zwischen Berufsleben und Altersrente wird empfohlen, den Rentenantrag etwa drei Monate vor dem beabsichtigten Rentenbeginn zu stellen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!